

# Info-Brief

## Bundesteilhabegesetz – aktueller Stand, Probleme und erste Erfahrungen

Liebe Leserin, lieber Leser,

aufgrund der aktuell steigenden Infektionszahlen und der weiteren Verschärfung der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus im Land Berlin können bis Ende 2020 keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Alternativ werden weiterhin Infobriefe versandt.

Weiter fand unsere erste digitale Veranstaltung statt. Alle angemeldeten Teilnehmer konnten, unabhängig von ihren digitalen Vorerfahrungen, erfolgreich teilnehmen. Individuell konnten Fragen der Teilnehmer von der Dozentin in der Veranstaltung beantwortet werden.

Beratungen können derzeit in ausgewählten Fällen, nach vorheriger Anmeldung, im Standort noch durchgeführt werden. Wir sind bemüht, dies so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Bitte beachten Sie die Maskenpflicht in den gesamten Räumlichkeiten des Betreuungsvereins. Auch müssen wir ihre Kontaktdaten auf Anforderung der Gesundheitsämter in Infektionsverdachtsfällen an diese weitergeben. Selbstverständlich bezieht sich dies nicht auf Inhalte der Gespräche.

Unabhängig vom Infektionsgeschehen sind Beratungen per Mail, Telefon oder gern auch per Videochat kurzfristig möglich.

Inhaltlich orientiert sich der vorliegende Infobrief an der digitalen Veranstaltung zum Bundesteilhabegesetz und den Ausführungen unserer Dozentin Frau Kleinrahm. Wir bedanken uns für die interessante Darstellung und Information.

Wünschen Sie keine weitere Zusendung der Infobriefe genügt eine Nachricht an uns.

Wir bedanken uns bei allen Leser\*innen, Ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuer\*innen, Bevollmächtigten, Angehörigen und Unterstützern für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Arbeit.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 6 / 30.09.2020



## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

btv.marzahn-hellersdorf  
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen oder digitalen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.

# Bundesteilhabegesetz (kurz: BTHG)

## aktueller Stand, Probleme und erste Erfahrungen

Im Jahr 2007 unterzeichnete Deutschland als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Im Jahr 2009 trat diese als Bundesgesetz in Deutschland in Kraft.

Es verpflichtet die Staaten zur stetigen Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen. Ihnen soll eine weitgehende unabhängige Lebensführung in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde nach einem ausführlichen Diskussionsprozess das Bundesteilhabegesetz geschaffen. Dieses ist ein sog. Artikelgesetz. Es wurde also kein eigenständiges Gesetz geschaffen, sondern verändert bereits bestehende Gesetze. Wesentlich ist die Herauslösung der Teilhabeleistungen aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe des SGB XII in das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dem SGB IX.

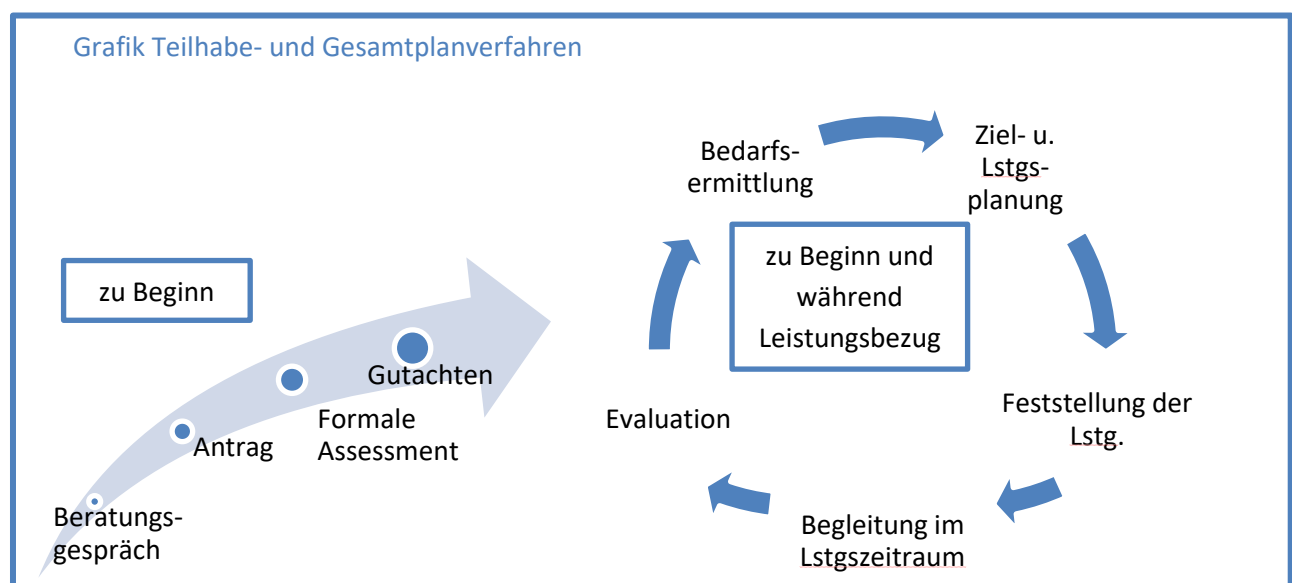
### Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt durch Assistenz (§ 78 SGB IX) und soll dem behinderten Menschen eine selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung seines Alltags ermöglichen. Er entscheidet über die Leistung, den Ablauf der Erbringung, den Ort und den Zeitpunkt.

Die Leistung wird vom sog. Leistungserbringer, dem Träger, z.B. der Lebenshilfe, erbracht. Der Träger hat die Leistung personenzentriert (§ 95 SGB IX) zu erbringen. Unabhängig von der Wohn- und Betreuungsform soll sich die Leistung individuell am jeweiligen Bedarf ausrichten. Leistungen sind individuell zu erbringen und fördern Autonomie und Teilhabe.

### Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Planung und Durchführung der gewünschten und notwendigen Leistungen werden in einem sog. Gesamt- und Teilhabeplanverfahren zusammengefasst. Am Teilhabeplanverfahren sind mehrere Rehabilitations-träger (Rehaträger) beteiligt, beim Gesamtplanverfahren im Wesentlichen nur einer. Rehaträger können Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Unfallversicherung, BVG, Kinder- und Jugendhilfe, Träger der Eingliederungshilfe sein. Die Pflegekasse ist kein Rehaträger, manchmal aber beteiligt.



## Ablauf des Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Die Durchführung der Gesamt- und Teilhabeplanverfahren erfolgt in Berlin durch die Teilhabefachdienste im jeweiligen Bezirk.

Im Vorfeld, aber auch jederzeit während der Leistungserbringung, besteht die Möglichkeit sich bei einer Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (kurz: EUTB) beraten zu lassen. Diese Beratungsstellen bieten ein trägerunabhängiges, freiwilliges, nicht behördliches, Angebot an. Sie sollen vermehrt als Peerberatung erbracht werden. D.h. behinderte Menschen beraten behinderte Menschen.

EUTB Berlin: [https://www.cooperative-mensch.de/fileadmin/Dokumente\\_Website/flyer\\_eutb-berlin.pdf](https://www.cooperative-mensch.de/fileadmin/Dokumente_Website/flyer_eutb-berlin.pdf)

**Beratungsgespräch** Insbesondere diejenigen, die bislang keine Teilhabeleistungen erhalten haben, beginnen das Verfahren mit einem Beratungsgespräch beim Teilhabefachdienst. An diesem nehmen künftige Leistungsberechtigte, ggf. Vertrauenspersonen und der Teilhabeplaner (Behördenmitarbeiter) teil.

**Antragstellung** Während oder im Anschluss an das Beratungsgespräch kann ein Antrag auf Unterstützungs-/ Teilhabeleistungen erfolgen. Der Antragsingang sollte, am besten schriftlich, bestätigt werden.

**Formales Assessment** Die zuständige und zu beteiligenden Rehaträger werden geprüft und benachrichtigt.

**Begutachtung** Durch ein ärztliches Gutachten wird geprüft, ob der Antragsteller zur Inanspruchnahme von Unterstützungs- und Teilhabeleistungen berechtigt ist.

**Bedarfsermittlung** In Berlin wird der Bedarf mit Hilfe des Teilhabeinstrumentes Berlin (TIB) ermittelt. Der Leistungsberechtigte und seine Vertrauensperson besprechen gemeinsam mit dem Teilhabeplaner die Ziele, Wünsche und benötigte Unterstützung. Auch der Rechtliche Betreuer kann dabei anwesend sein. Der Ort für diese Gespräche soll mit dem Leistungsberechtigten abgestimmt werden.

**Ziel- und Leistungsplanung** Die benötigte Unterstützung wird zusätzlich mit dem möglichen Leistungserbringer (pädagogischer/sozialer Träger o.ä.) weiter konkretisiert.

**Feststellung der Leistung** In einem Bescheid werden die Leistungen durch den Teilhabefachdienst festgestellt.

**Rechtsmittel** Wenn der Bescheid nicht den Vorstellungen des Leistungsberechtigten entspricht, kann er dagegen Widerspruch bei der Behörde einlegen. Hat auch dieser keinen Erfolg kann ggf. Klage erhoben werden.

**Begleitung im Leistungszeitraum** Der Teilhabeplaner kann während des gesamten Leistungszeitraums kontaktiert werden. Es können Veränderungen bei Bedarf oder Zielen besprochen werden.

**Evaluation** Regelmäßig wird eine Auswertung der Unterstützungsleistung vorgenommen. Jährlich wird geprüft, ob die Unterstützung mit den Zielen und Bedarfen übereinstimmt. Spätestens nach 2 Jahren erfolgt eine neue Bedarfsermittlung.

### Hinweise zur Antragstellung

Einen Antrag auf Teilhabeleistungen kann der Leistungsberechtigte oder sein Vertreter bei jedem Rehaträger stellen. Ist dieser nicht zuständig, muss er den Antrag weiterleiten. Dafür sind enge Fristen im Gesetz genannt (vgl. Präsentation der LH Berlin, einen Link finden Sie auf der letzten Seite des Infobriefes).

Bereits laufende Leistungen sollten ca. 12 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden.

## Umsetzung im Land Berlin – Teilhabeinstrument Berlin

Die Bedarfsermittlung erfolgt im Land Berlin mit Hilfe des Teilhabeinstrumentes Berlin. Dieser ist wie ein Gesprächsleitfaden aufgebaut. Es werden die Lebenssituation, Ressourcen, Beeinträchtigungen, Umweltfaktoren, Teilhabemöglichkeiten, Ziele und Wünsche sowie mögliche Leistungen besprochen.

Auf Grundlage des bio-psycho-sozialen Modells der ICF sollen nicht nur der Mensch mit seinen Beeinträchtigungen, sondern auch Umweltfaktoren betrachtet werden. So ist etwa ein Mensch mit Gehbeeinträchtigung an seiner Fortbewegung auch durch seine Umwelt, etwa Treppen, hohe Bordsteinkanten o.ä. gehemmt. Daher kann die Teilhabe auch in einer Leistung bestehen, die Umwelt dem Menschen anzupassen. In der Vergangenheit hat man diese gerade umgekehrt betrachtet.

Den TIB-Gesprächsbogen Erwachsene finden Sie unter:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/teilhabeinstrument-berlin-tib-version-1.0.pdf>

## Aktuelle Praxis und Probleme im Land Berlin

Zunächst sollte die Umsetzung im Juli 2020 im Land Berlin starten. Aktuell sind jedoch noch nicht alle Stellen der Teilhabefachdienste der Bezirke besetzt. Auch erfolgen derzeit noch Schulungen für die Mitarbeiter. Die Einführung ist nunmehr auf unbestimmte Zeit, voraussichtlich sogar bis 2023, verschoben.

In einigen Bezirken werden für die Begutachtung externe Gutachterfirmen herangezogen. Andere greifen auf die bestehenden Strukturen, meist die bezirklichen Sozialpsychiatrischen Dienste, zurück.

Wichtig ist dabei, dass aufgrund der gültigen Rechtslage für die Betroffenen sowohl bei Neuanträgen, als auch bei der Weiterbewilligungen ein Anspruch auf die Durchführung eines Gesamt-/ Teilhabeverfahrens besteht. Dieser gilt unabhängig von dem Umsetzungsstand der jeweiligen Behörde. Auch hier kann eine vorherige Beratung beim Leistungserbringer oder den EUTBs hilfreich sein.

## Fragen, Anregungen und Wünsche

Gern beraten wir Sie mit Ihren individuellen Anliegen. Nutzen Sie dazu die Kontaktdaten der ersten Seite.

### Noch gut zu wissen

Weitere Informationen zum Bundesteilhabegesetz und den Aufgaben für Rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte ab dem 01.01.2020 haben wir auf unserer Website [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de) in einer interaktiven Präsentation zusammengestellt.



## Impressum

Inhaltliche Unterstützung: Frau Kleinrahm, Regionalleiterin Mitte, Lebenshilfe Berlin gGmbH  
Inhalt und Redaktion: Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf  
Herausgeber: Lebenshilfe Berlin e.V., Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin

Gefördert von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung